

Amtsgericht Darmstadt Insolvenzgericht



Amtsgericht Darmstadt, Postfach 110951, 64224 Darmstadt

Az.: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Telefon:

06151 992-5932

Telefax:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Datum:

15.11.2022

Verbraucherinsolvenzverfahren [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

in o.a. Angelegenheit wird anliegende Beschlussabschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und gfs. weiteren Veranlassung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

[REDACTED] Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell hergestellt und bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Unterschrift.

Hinweis: Die Zustellung gilt drei Tage nach der erfolgten Aufgabe zur Post als bewirkt.

64283 Darmstadt, Mathildenplatz 15
Telefon 06151 992-0 · Telefax 0611 327618214

 **DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Luisenplatz und Willy-Brandt-Platz
Parkmöglichkeiten: Parkhaus Schlossgarage, Parkhäuser Klinikum Darmstadt „Bleichstraße“, „Grafenstraße“

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-darmstadt-justiz.hessen.de.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt



B e s c h l u s s

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des

[REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

- Schuldner -

weiterer Beteiligter:

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

- Insolvenzverwalter –

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Drittschuldnerin –

wird gem. § 765a ZPO ZPO bestimmt, dass die dem Schuldner gewährte Energiepreispauschale in voller Höhe dem Schuldner als unpfändbar zu belassen ist, demzufolge der pfändbare Betrag für den Monat September 2022 unter Außerachtlassung der Energiepreispauschale zu ermitteln ist.

Soweit der Insolvenzverwalter den Pfändungsbetrag für den Monat September 2022 bereits erhalten hat, wird dieser angewiesen, den zu viel eingezogenen Betrag an den Schuldner zu erstatten.

Gründe:

Der Schuldner befindet sich im Insolvenzverfahren. Dementsprechend unterliegen seine Einkünfte dem Insolvenzbeschluss gem. § 35 InsO.

Mit Schreiben vom 13.10.2022 hat der Schuldner einen Antrag gestellt, ihm die Energiepreispauschale als pfandfrei zu belassen.

Die Freigabe von Beträgen aus der Insolvenzmasse ist, mangels einer anderen gesetzlichen Grundlage, nur über die analoge Anwendung der allgemeinen Vollstreckungsschutzvorschrift des § 765 a ZPO möglich.

§ 765 a ZPO ist im Insolvenzverfahren entsprechend anwendbar. Zweck des § 765 a ZPO ist es, aus sozialen Gründen bei besonderen Härtefällen einen Schuldner vor Eingriffen zu schützen, die dem allgemeinen Rechtsgefühl widersprechen und im Einzelfall unangemessen sind.

Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben.

Der Schuldner befindet sich in einem Arbeitsverhältnis. Die Lohnabrechnung für den Monat September 2022 lässt erkennen, dass die Energiepreispauschale an den Insolvenzverwalter ausgezahlt wurde.

Bei der Energiepreispauschale handelt es sich nicht um Arbeitslohn, sondern vielmehr um eine Steuerentlastung/-verrechnung, welche durch den Arbeitgeber umzusetzen ist. Es handelt sich hierbei um eine einmalige (nicht wiederkehrende) Leistung, für welche nur auf Antrag Vollstreckungsschutz gewährleistet werden kann.

Seitens der Bundesregierung und auch Seitens des Gerichts wird anerkannt, dass auf Grund der gestiegenen Energiepreise eine besondere Mehrbelastung für die Berufstätigen im Jahre 2022 entstanden ist bzw. noch entstehen wird. Zur Kompensation der gestiegenen und weiterhin steigenden Kosten soll die Energiepreispauschale zur Verfügung gestellt werden. Die Energiepreispauschale ist folglich zur Deckung etwaiger Mehrkosten aus dem gesamten Jahr 2022 gedacht. Eine Pfändung der Energiepreispauschale würde dem Zweck der staatlichen Unterstützung zuwiderlaufen, da im Rahmen des Insolvenzverfahrens die Insolvenzgläubiger mit deren Insolvenzforderungen, nicht jedoch die aktuellen Versorgungskosten, bedient werden würden. Nachdem einen berufstätigen Schuldner ebenfalls die Preissteigerungen treffen, muss sichergestellt werden, dass die staatliche Leistung auch vor einem Pfändungszugriff geschützt wird.

Nach Ansicht des Gerichts ist im vorliegenden Falle eine Bezifferung der konkreten Mehrkosten nicht erforderlich, da sich der Antrag in seinem Umfang in der Energiepreispauschale erschöpft. Als unstreitig angenommen wird, dass die Mehrkosten im Jahre 2022 die Energiepreispauschale deutlich übersteigen. Ein Nachweis seitens des Schuldners hinsichtlich der konkreten Mehrkosten ist demnach entbehrlich.

Folglich konnte die aus dem Tenor ersichtliche Entscheidung ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der **sofortigen Beschwerde** angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Darmstadt, Insolvenzgericht, Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt oder bei Insolvenzverfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt wurden, auch bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Amtsgericht Darmstadt, Insolvenzgericht, Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt oder bei Insolvenzverfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt wurden, auch bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt, eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt.

Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

■■■■■
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Darmstadt, den 16.11.2022


■■■■■ Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

